

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2001/5/29 5Ob31/01x,
5Ob256/02m, 5Ob94/09y, 1Ob44/15z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2001

Norm

DVBauRG §7 Abs1

BauRG §5 Abs2: BauRG §6 Abs2

Rechtssatz

Es entspricht einhelliger Auffassung, dass sich das Baurecht als Belastung des Grundstücks nur auf den ganzen Grundbuchkörper beziehen kann. Von dem auf der ganzen Liegenschaft haftenden Baurecht ist die zwischen den Parteien vereinbarte Nutzungsbefugnis des Bauberechtigten, die räumlich begrenzt auf Teile des Baurechtsgrundstückes eingeschränkt sein kann, zu unterscheiden. Ergibt sich aus dem Baurechtsvertrag zweifelsfrei, dass das Baurecht hinsichtlich der gesamten Liegenschaft begründet werden und nur die Nutzungsberechtigung inhaltlich (eingeschränkt) dem beiliegenden Lageplan entsprechen soll, ist dies nach der dargestellten Rechtslage zulässig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 31/01x
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 5 Ob 31/01x
Veröff: SZ 74/97
- 5 Ob 256/02m
Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 256/02m
Vgl auch; Beisatz: Ein Grundbuchkörper kann nicht mit mehreren Baurechten belastet sein. (T1)
- 5 Ob 94/09y
Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 94/09y
Vgl; Beisatz: Fehlt eine räumliche oder inhaltliche Beschränkung der mit dem Baurecht verbundenen Nutzungsbefugnis an der Stammliegenschaft, ist grundsätzlich vom Regelfall einer unbeschränkten Nutzungsbefugnis gemäß § 6 Abs 2 BauRG auszugehen. (T2)
- 1 Ob 44/15z
Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 44/15z
Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115311

Im RIS seit

28.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at